



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Der Schutz der Arbeitswilligen im Reichstage. 1

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**



## Der Schutz der Arbeitswilligen im Reichstage

1



Die Verhandlungen des Reichstags über den Gesetzentwurf zum Schutz des gewerblichen Arbeitsverhältnisses verdienen nicht nur wegen der Sache, die der Entwurf behandelt, sondern vor allem wegen der Art, wie sie der Reichstag behandelt hat, eine besondere Beachtung. Die Unhaltbarkeit der politischen Lage — der Parteiverhältnisse sowohl, wie der Stellung der Regierungen zu ihnen — ist dadurch besonders grell beleuchtet, und die Lage selbst der Krisis viel näher gebracht worden. Das wäre an sich kein Unglück. Aber die Verhandlungen vom 19. bis 22. Juni deuten leider zugleich auf eine gewisse Verkümmernng des politischen Ernstes und des politischen Verständnisses hin, die die kommende Krisis sehr langwierig und gefährlich zu machen drohen. Selten haben sich die gebildeten Klassen im Volke der Denker in solchem Grade verleiten lassen, kritiklos Entstellungen und Übertreibungen als bare Münze hinzunehmen und in Umlauf zu setzen, wie es der sogenannten Zuchthausvorlage gegenüber geschehen ist. Selten hat sich namentlich eine parlamentarische Körperschaft in Deutschland so ausgiebig an einer Entrüstungskomödie beteiligt, wie in diesem Falle. Es handelt sich, wenn man alles täuschende Beiwerk vom Kern der Sache abstreift, um nichts mehr und nichts weniger als um den Versuch, das deutsche Volk glauben zu machen, der Gesetzentwurf bedeute einen ganz neuen und sehr feindseligen Angriff auf das gute Recht, die Freiheit und die Wohlfahrt der arbeitenden Klassen, wozu der Kaiser persönlich nicht nur die Anregung gegeben, sondern auch allen mildern und liberalern Strömungen im Kreise der Regierungen gegenüber seinen ganzen Einfluß aufgeboten habe. In dieser Geschichtsfälschung liegt die verhängnisvolle Bedeutung der Sache. Und daß sich nicht nur die Sozialdemokraten, die Deutschfreisinnigen und die Volksparteiler dafür zu Eides-

helfern hergegeben haben, sondern daß auch die Ultramontanen, die freisinnige Vereinigung und, was hauptsächlich ins Gewicht fällt, sogar die Nationalliberalen durch ihre Sprecher die deutsche Arbeiterschaft und das ganze deutsche Volk in dem Glauben an diese, unmittelbar gegen die monarchische Spitze des Reichs gerichtete Fabel haben bestärken lassen, muß jedem ernstern, vaterlandsliebenden monarchisch und im guten Sinne konservativ denkenden Politiker zu schwerer Besorgnis Veranlassung geben. Wenn auch den Schreibern und Sprechern vom 19. bis 22. Juni nicht eine gewisse bona fides abgesprochen oder der Vorwurf gemacht werden soll, mit Vorbedacht und Überlegung gelogen oder der Lüge Vorschub geleistet zu haben, so ist doch der Mangel an Überlegung, an staatsmännischer Gewissenhaftigkeit und patriotischer Vorsicht, den die Herren im Reichstage bewiesen haben, gerade schlimm genug. Wollends angesichts des Ernstes der politischen Gesamtlage, angesichts der bevorstehenden Krisis, angesichts der Energie und Zindigkeit der agrarischen und junkerlichen Reaktion, die jede Fahrlässigkeit des Gegenparts auf dem politischen Schachbrett so meisterlich auszunutzen versteht, was sie ja auch in dieser Sache wieder bewiesen hat. Wenn es heute vielleicht zu wünschen ist, daß in dem Kaiser und in den verbündeten Regierungen das Vertrauen dazu erstarkte, daß im deutschen Volk ein ernsthafter, takt- und maßvoller, reichs- und kaisertreuer, wahrhaft konservativer, kurz: ein regierungsfähiger Liberalismus zu finden sein werde, so haben die Liberalen im heutigen Reichstage, vor allem die Nationalliberalen, das Menschenmögliche geleistet, die Erfüllung dieses Wunsches zu erschweren. Hoffentlich werden die deutschen Fürsten so weise sein, trotzdem den Glauben an den gesunden Sinn des ganzen Volkes und der neuen Zeit nicht zu verlieren, hoffentlich wird auch dem deutschen Liberalismus bald der in der Regel auf Unbedachtsamkeit und Übermaß folgende kräftige Regenjammer zu teil werden und der nüchternen Überlegung zum Recht verhelfen. Zunächst werden freilich wohl die Helden der Tage vom 19. bis 22. Juni trotz allen Regenjammers vor den Leuten Recht behalten wollen und die Entrüstungskomödie noch weiter spielen. Es erscheint deshalb angebracht, den Schutz der Arbeitswilligen, wie er dem Reichstage vorgeschlagen und von ihm behandelt worden ist, etwas eingehender zu betrachten, wobei natürlich von einer auch nur annähernd erschöpfenden Erörterung aller einschlägigen Fragen hier keine Rede sein kann.

Der das Koalitionsverbot beseitigende § 152 der Gewerbeordnung hat folgende noch heute unveränderte und auch von dem neuen Gesetzesentwurf nicht berührte Fassung aus dem Jahre 1869:

Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehilfen, Gesellen und Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittels Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter, werden aufgehoben. Jedem Teilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei, und es findet aus letzterm weder Klage noch Einrede statt.

Im Zusammenhange mit dem Wortlaut dieser Paragraphen schreibt dann § 153 in seiner gleichfalls noch heute geltenden Fassung vom Jahre 1869 vor:

Wer andre durch Anwendung körperlichen Zwangs, durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder durch Verurtheilung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen teilzunehmen, oder ihnen Folge zu leisten, oder andre durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetze nicht eine härtere Strafe eintritt.

Diesen § 153 nun will der neue Gesetzentwurf aufheben und durch andre Bestimmungen ersetzen. Daß er das nicht im Rahmen der Gewerbeordnung, sondern in der Form eines selbständigen Gesetzes thut, wird dadurch — und zwar theoretisch hinreichend — erklärt, daß es sich bei dem Schutz der Arbeitswilligen doch nicht allein um Fälle und Personen oder wie man auch sagen kann: Betriebe handelt, die nach dem Buchstaben des Gesetzes den Bestimmungen der Gewerbeordnung unterliegen, sondern ganz allgemein um den Schutz der Freiheit für jedermann, Erwerb und Arbeit zu suchen oder zu geben, wo und wie er es nach eigenem Ermessen am besten vermag. Ob es praktisch besser ist, deshalb ein neues selbständiges Gesetz zu schaffen, statt, wenn nicht schon eine Änderung in der Gewerbeordnung den Zweck erfüllte, eine Ergänzung des allgemeinen Strafgesetzbuchs vorzunehmen, mag hier dahingestellt bleiben.

Überhaupt sind die Fragen der juristischen und namentlich der kriminalistischen Gesetzgebungstechnik für die Sache, die hier behandelt wird, von verhältnismäßig sehr untergeordneter Bedeutung. Die kriminalistische Tüchtigkeit unsrer Gesetzmacher ist bekanntermaßen etwas rückständig. Das hat sich aber bei dem vorliegenden Gesetzentwurf keineswegs in besonderm Grade gezeigt, und es ist auch gar nicht möglich, mit einemale diesem Mangel ein Ende zu machen. Die Kriminalistik selbst hat die Gesetzgebungstechnik vernachlässigt. Sie hat sich seit langer Zeit viel zu ausschließlich mit den Problemen der verbrecherischen Schädelbildungen und sonstigen „Veranlagungen“ und dem Strafvollzug usw., was alles an sich sehr verdienstlich ist, beschäftigt. Wenn der vorliegende Gesetzentwurf in dieser Beziehung gehörig kritisiert wird, so kann es gar nichts schaden. Die verbündeten Regierungen müssen zu dem Einsehen kommen, daß es nachgerade ein gefährlicher Mißstand wird, wenn in der Massenproduktion von Gesetzen, wie sie namentlich in der Sozialpolitik und vor allem wieder in dem Arbeiterschutzwesen seit längerer Zeit im Schwange ist, immer wieder Hilfsarbeiter und Geheimräte, die auf eine lächerlich kurze Strafmündigkeit zurücksehen können, vielleicht staatswissenschaftliche Muster Schüler waren, aber kriminalistisch gar nicht, an Lebens-, Verwaltungs- und Gerichtserfahrung fast gar nicht ausgebildet sind, als grundlegende und thatsächlich viel zu sehr ausschlaggebende Konstrukteure verwandt werden. Die

Herrn „Chefs“ und auch das Reichsjustizamt sind gar nicht mehr imstande, die kriminalistische Mangelhaftigkeit der Gesetzentwürfe gehörig auszumergen, und die parlamentarische Behandlung hat sie in der Regel trotz aller rabulistischen Kritik, die sie übte, eher vermehrt als verringert. So ist es ja gekommen, daß, wie vor kurzem ein deutscher Kriminalist gesagt hat, der deutsche Richter, wenigstens der Strafrichter, zum Prügelnaben einer schlechten Gesetzgebung geworden ist. In den Grenzboten ist das Lied oft genug, manchmal auch in etwas falscher Tonart gesungen worden, und der Reichstag hat vom 19. bis 20. Juni gleichfalls davon wiedergehakt. Auch die Herren „Chefs“ der Reichsämtler selbst haben den gesetzgebungstechnischen Kunstverstand ihrer Gesetzentwerfer dabei in fast verblüffender Ehrlichkeit und Einstimmigkeit preisgegeben und nur die „Grundsätze“ vertreten. Daß sie sich dazu gezwungen sahen, war für sie sehr fatal, sollte ihnen zur Lehre dienen und nach unten nachwirken. Leider war es den Sprechern und Schreibern der Opposition, die Eindruck auf die Massen machen wollten, umso angenehmer. Den Grenzbotenlesern gegenüber kann man sich in der hier behandelten Frage ohne Schaden auf die Grundsätze beschränken. Bei ihnen muß das Verständnis dafür vorausgesetzt werden, daß es zur Widerlegung der Geschichtsfälschung, die zu bekämpfen ist, allein auf die Grundsätze, d. h. den gesetzgeberischen Willen, den der Entwurf verwirklichen soll, ankommt. Die Kritik der kriminalistischen Gesetzgebungstechnik kommt fortan hier nicht mehr in Betracht.

Von um so höherer Bedeutung ist es für die zu erörternde Frage, daß — was ja auch in der Begründung des Gesetzentwurfs und von den Regierungsvertretern in den Reichstagsverhandlungen hervorgehoben worden ist — schon 1891 in dem Entwurf der großen Arbeiterschutznovelle zur Gewerbeordnung die Erweiterung und Verschärfung der Bestimmungen des § 153, die jetzt in dem neuen Gesetzentwurf zum Schutz der Arbeitswilligen vorgesehen ist, von den verbündeten Regierungen in der Hauptsache und den Grundsätzen nach vorgeschlagen war und im Reichstage nachdrücklichst befürwortet wurde. Es war das die epochemachende gesetzgeberische Leistung des sogenannten „neuen Kurses“, und es war der „Minister der Sozialreform“, Freiherr von Berlepsch, selbst, der damals den gesetzgeberischen Willen, den man heute als unerhörtes Attentat auf das gute Recht und die Wohlfahrt der Arbeiter hinstellt, mit aller Entschiedenheit vertrat. Es ist begreiflich, daß die Anwälte der Fronde gegen den angeblichen „neusten Kurs“ die Bedeutung dieser Thatsache zu vertuschen und zu verdunkeln suchen. Schon deshalb ist es nötig, den neuen Entwurf im Zusammenhang mit den Vorgängen von 1891 genau zu betrachten.

Der von Herrn von Berlepsch befürwortete § 153 hatte folgenden Wortlaut:

Wer es unternimmt, durch Anwendung körperlichen Zwangs, durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder durch Verurteilung

1. Arbeiter oder Arbeitgeber zur Teilnahme an Verabredungen der in § 152 bezeichneten Art zu bestimmen oder am Rücktritt von solchen Verabredungen zu hindern,
2. Arbeiter zur Einstellung der Arbeit zu bestimmen oder an der Fortsetzung oder Aufnahme der Arbeit zu hindern,
3. Arbeitgeber zur Entlassung von Arbeitern zu bestimmen oder an der Annahme von Arbeitern zu hindern,

wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft. Ist die Handlung gewohnheitsmäßig begangen, so tritt Gefängnis nicht unter einem Jahre ein.

Die gleichen Strafvorschriften finden auf denjenigen Anwendung, welcher Arbeiter zur widerrechtlichen Einstellung der Arbeit oder Arbeitgeber zur widerrechtlichen Entlassung von Arbeitern öffentlich auffordert.

Abgesehen von der sehr großen Verschärfung der Strafen überhaupt im Vergleich zu den — heute noch geltenden — Bestimmungen von 1869 war in diesem Entwurf neu erstens die in Nr. 2 und 3 vorgeschlagene Ausdehnung der Strafbarkeit auf die Fälle, wo der Zwang nicht auf die Teilnahme an oder auf den Rücktritt von Verabredungen der in § 152 bezeichneten Art, sondern unmittelbar auf die Arbeitseinstellungen oder Arbeiteraussperrungen usw. gerichtet war. Zweitens war neu die erhöhte Strafe für das „gewohnheitsmäßige“ Begehen der betreffenden Handlungen, drittens endlich die Ausdehnung der Strafbarkeit auf die öffentliche Aufforderung zur widerrechtlichen Einstellung der Arbeit und widerrechtlichen Entlassung von Arbeitern.

Damit sind zunächst in Vergleich zu stellen die §§ 1 bis 3 des heute vorliegenden Geszentwurfs, die folgenden Wortlaut haben:

#### § 1

Wer es unternimmt, durch körperlichen Zwang, Drohung, Ehrverletzung oder Verurteilung Arbeitgeber oder Arbeitnehmer zur Teilnahme an Vereinigungen oder Verabredungen, die eine Einwirkung auf Arbeits- oder Lohnverhältnisse bezwecken, zu bestimmen oder von der Teilnahme an solchen Vereinigungen oder Verabredungen abzuhalten, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist auf Geldstrafe bis zu eintausend Mark zu erkennen.

#### § 2

Die Strafvorschriften des § 1 finden auch auf denjenigen Anwendung, welcher es unternimmt, durch körperlichen Zwang, Drohung, Ehrverletzung oder Verurteilung

1. zur Herbeiführung oder Förderung einer Arbeiteraussperrung Arbeitgeber zur Entlassung von Arbeitnehmern zu bestimmen oder an der Annahme oder Heranziehung solcher zu hindern,

2. zur Herbeiführung oder Förderung eines Arbeiterausstandes Arbeitnehmer zur Niederlegung der Arbeit zu bestimmen oder an der Annahme oder Auffuchung von Arbeit zu hindern,

3. bei einer Arbeiteraussperrung oder einem Arbeiterausstande die Arbeitgeber oder Arbeitnehmer zur Nachgiebigkeit gegen die dabei vertretenen Forderungen zu bestimmen.

## § 3

Wer es sich zum Geschäft macht, Handlungen der in den §§ 1, 2 bezeichneten Art zu begehen, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Jedermann von gesundem Verstande, der der Wahrheit die Ehre geben will, wird auch mit der Lupe nichts finden können, worin hier der Wille des Gesetzgebers von 1899 im geringsten härter und weniger wohlwollend gegen die Arbeiter wäre als der Wille des Gesetzgebers von 1891. Eher das Gegenteil ist richtig. Das Strafmaß ist gemildert, die Strafbarkeit der Unternehmer erweitert worden. Mag die Fassung der Bestimmungen mangelhaft sein, so sehr sie will, es ist mit aller Bestimmtheit und ohne allen Vorbehalt auszusprechen: Wer dieser drei Paragraphen wegen die Vorlage den deutschen Arbeitern als einen Angriff des „neusten Kurses“ auf ihre Koalitionsfreiheit fortan denunziert, der sagt die Unwahrheit.

Aber wie stehts mit den übrigen acht Paragraphen? Wenn im § 4 die Beschädigung oder Vorenthaltung von Arbeitsgerät, Arbeitsmaterial, Arbeitserzeugnissen oder Kleidungsstücken dem körperlichen Zwange im Sinne der §§ 1 bis 3 ausdrücklich gleichgestellt, oder wenn ausgesprochen wird, daß eine Verurteilung oder Drohung dann nicht vorliegt, wenn der Thäter eine Handlung vornimmt, zu der er berechtigt ist, so wird wohl niemand etwas einwenden. Dagegen ist das gleichfalls hier aufgenommene sogenannte Verbot des Streikpostenstehens hart angefochten worden. Die Bestimmung lautet:

Der Drohung im Sinne der §§ 1 bis 3 wird die planmäßige Überwachung von Arbeitgebern, Arbeitnehmern, Arbeitsstätten, Wegen, Straßen, Plätzen, Bahnhöfen, Wasserstraßen, Hafens- oder sonstigen Verkehrsanlagen gleichgeachtet.

Daß das Streikpostenstehen in neunzig Fällen von hundert den Zweck hat, durch Bedrohung, wenn nötig auch durch Thätlichkeiten einen Zwang auszuüben, weiß jeder, der sich um solche Dinge gekümmert hat. Aber von dieser Thatfrage ganz abgesehen, hat der Staatssekretär des Reichsjustizamts ausdrücklich erklärt, daß vom juristischen Standpunkt aus der Vorlage nicht der Sinn beigelegt werden könne, daß jedes Streikpostenstehen strafbar sein solle, sondern, indem es unter den Begriff der §§ 1 und 2 gebracht sei, nur dann, wenn die Beteiligten dieses Mittel benutzen wollen, auf die Arbeiter, die heranziehen, einen Zwang auszuüben und sie dadurch ihrem Willen gefügig zu machen. „Sobald im Einzelfall — sagte er wörtlich — die Sachlage dahin klar gestellt wird, daß die Streikposten nichts anderes bezwecken, als den Leuten gütlich zuzureden, sobald es sich ergibt, daß es keinen andern Zweck hat, als die Leute darüber zu unterrichten, daß ein Streik ausgebrochen sei — bis zu dieser Grenze bleibt auch nach der Vorlage das Ausstellen von Streikposten straflos; es wird erst dann strafbar, wenn es in den Bereich eines unberechtigten Zwangs gegen die zuwandernden Arbeitslustigen übergreift. Das geht aus der Begründung der Vorlage hervor, und es ist die zweifellose Absicht

der verbündeten Regierungen. Ich bitte also, wenn weiterhin im Hause, oder wenn draußen im Lande gegen diesen Paragraphen Einspruch erhoben wird, diejenige Auslegung zu Grunde zu legen, von der ich Ihnen hier im Namen der Regierung Kenntnis gegeben habe. — Ja, meine Herren, wenn Sie das anders als die Vorlage ausdrücken wollen, und ich gebe zu, daß Sie vielleicht glücklicher in der Fassung sein werden als wir, wir werden uns jeder Fassung, die nach dieser Richtung den Gedanken des Entwurfs klar ausdrückt, gern fügen.“

Man darf wohl hoffen, daß die Grenzbotenleser Billigkeitsgefühl genug haben, daß sie, zumal wenn sie erwägen, welche Bedeutung eine solche Erklärung der Regierung für die Gerichtspraxis hat, dem Verlangen des Staatssekretärs des Reichsjustizamts volle Berechtigung zusprechen und einer irrigen *aura popularis* gegenüber offen aussprechen werden: Auch der § 4 der Vorlage enthält nichts, was den Treibereien der Opposition gegen den Kaiser im Ernst einen Anhalt böte.

Die Bestimmung des § 5, wonach aus Anlaß der Nichtbeteiligung an einem Arbeiterausstand oder einer Arbeiteraussperrung begangne thätliche Beleidigungen, vorsätzliche Körperverletzungen oder vorsätzliche Sachbeschädigungen auch „ohne Antrag“ verfolgt werden können, ist von geringer Bedeutung und von der Opposition in der Hauptsache mit der Behauptung bekämpft worden, daß, wer sich fürchtet, einen Strafantrag zu stellen, sich auch fürchten werde, Anzeige zu machen. Der § 6 will hauptsächlich nachträglich aus Rache für die Nichtbeteiligung an einer Arbeitseinstellung oder Arbeiteraussperrung begangne Bedrohungen und Verurtheilungen unter Strafe stellen. Er ist gleichfalls für die hier behandelte Frage ganz ohne Bedeutung. Dasselbe gilt für § 7, der öffentliche Zusammenrottungen, bei denen die in § 1 bis 6 bezeichneten Handlungen „mit vereinten Kräften“ mit Gefängnis — also nicht mit Geldstrafe — geahndet wissen will, und zwar an den Rädel Führern mit Gefängnis nicht unter drei Monaten. Erst recht aber gilt es für die Bestimmungen der §§ 9 bis 11, die mehr formeller Natur sind.

Dagegen ist § 8 der eigentliche Zuchthausparagraph. Er lautet:

Soll in den Fällen der §§ 1, 2, 4 ein Arbeiterausstand oder eine Arbeiteraussperrung herbeigeführt oder gefördert werden, und ist der Ausstand oder die Aussperrung mit Rücksicht auf die Natur oder Bestimmung des Betriebs geeignet, die Sicherheit des Reichs oder eines Bundesstaats zu gefährden oder eine gemeine Gefahr für Menschenleben oder für das Eigentum herbeizuführen, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter einem Monat, gegen die Rädel Führer Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

Ist infolge des Arbeiterausstandes oder der Arbeiteraussperrung eine Gefährdung der Sicherheit des Reichs oder eines Bundesstaats eingetreten oder eine gemeine Gefahr für Menschenleben oder das Eigentum herbeigeführt worden, so ist auf Zuchthaus bis zu drei Jahren, gegen die Rädel Führer auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu erkennen.

Sind in den Fällen des Absatz 2 mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten, für die Rädelsführer Gefängnisstrafe nicht unter einem Jahre ein.

Dieser Paragraph ist in der amtlichen Begründung der Vorlage ganz außerordentlich oberflächlich behandelt, und in den Reichstagsverhandlungen hat nur der preußische Handelsminister Brefeld einige Worte für ihn gefunden. Wir hätten, meinte er, ja in zahlreichen Fällen des allgemeinen Strafrechts in Rücksicht auf eine besondre Gefahr auch eine Erhöhung der Strafe vorgeschrieben. Dasselbe Prinzip komme hier zur Anwendung. Das sei doch nicht unverständlich? „Sie mögen ja verschiedner Meinung sein über die Graduierung der Strafhandlungen, über die Abmessung der Strafen, über die Art der Strafen. Das sind alles Dinge, über die man sich in der Kommission unterhalten und verständigen kann. Das wollen Sie nun aber unmöglich machen durch die Ablehnung der Vorlage.“

So bequem durften es sich die Herren „Chefs“ unter keinen Umständen machen, nachdem der unglückselige Vorschlag der Zuchthausstrafe für einen vielleicht möglichen, zunächst aber nur am grünen Tisch der Gesetzentwerfer konstruierten Bedürfnisfall so viel Unrat angerichtet hatte. Es ist über die Deynhäuser Kaiserrede, in der der Gesetzentwurf mit dem Zuchthausparagraphen als eine — im Konzept wenigstens — schon fertige Sache erwähnt wurde, und den Mißbrauch kaiserlicher Reden zu Hezereien gegen den Kaiser in den Grenzboten seinerzeit das Nötige gesagt worden. In der Sache selbst ist zu bemerken, daß doch auch ganz unverdächtige Sozialreformer die scharfe Eindämmung der Streikfreiheit für die in den Betrieben der in § 8 der Vorlage bezeichneten Art beschäftigten Arbeiter als notwendig bezeichnet haben, und daß in England in solchen Fällen unter Umständen Zwangsarbeit, das ist Zuchthaus, verhängt werden kann. Es wird darauf bei der Besprechung des Verhaltens der Professoren und Kathederpolitiker zur Entrüstungskomödie noch zurückgekommen werden. Ob der Wille des Gesetzgebers, wie ihn die Vorlage verwirklichen möchte, wenn er Gesetz würde, überhaupt praktische Bedeutung gewinnen könnte, ist nicht vorauszusagen, da die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuchs in den meisten aller denkbaren Fälle anwendbar sein werden und schon furchtbar scharfe Strafen verhängen. Die Sache hat eine rein theoretische Bedeutung, ist eine Doktorfrage für die Herren Kriminalisten. Daß man sich vermessen hat, sie in der Vorlage ohne das geringste kriminalistische Verständnis zu lösen, war ein unverantwortlicher Fehler. Er hat der auf die Gedankenlosigkeit und Skandalucht der Massen spekulierenden Agitation das willkommenste Wasser auf die Mühle gegossen und das zugkräftigste Schlagwort geliefert, aber der gebildete Mann wird bei nüchternem Verstande ohne weiteres zugeben müssen, daß daraus auf die Absicht einer Unterbindung der Koalitionsfreiheit der Arbeiter oder auf eine Untergrabung des Streikrechts zu Gunsten der Unternehmerklasse, überhaupt

auf einen arbeiterfeindlichen Willen bei den Regierungen zu schließen der helle Unfinn ist. Der gebildete Mann, der auf das Schlagwort von der „Zuchthausvorlage“ hineingefallen ist, hat sich — es ist, wenn man offen sein will, gar nicht anders auszudrücken — einfach zu schämen. Das gilt natürlich ganz besonders für alle die, die des § 8 wegen die ganze Vorlage ostentativ als nicht einmal einer Kommissionsberatung wert abgelehnt haben.

Es ist in Vorstehendem versucht worden, dem Leser von dem Inhalt des Gesetzentwurfs — soweit das im Rahmen eines Grenzbotenartikels möglich ist — ein Bild zu geben. Vor allem war dabei der in den Änderungen an dem bisher geltenden Rechtszustande ausgedrückte gesetzgeberische Wille der verbündeten Regierungen — die bekanntlich mit Einstimmigkeit die Einbringung des Entwurfs beschlossen haben — klar und dem in dem Entwurf zur Gewerbenovelle von 1891 geäußerten Willen gegenüberzustellen. Es ergibt sich daraus, daß der gesetzgeberische Wille von 1899 in der Hauptsache auf dasselbe hinausläuft wie der von 1891, daß die Unterschiede nur in der Aufmachung, in den Ausführungsvorschlägen u. dergl., überhaupt in mehr oder weniger unwesentlichem Beiwerk bestehen.

Mit allem erdenklichen Nachdruck ist in den Reichstagsverhandlungen vom 19. bis 22. Juni durch die Regierungsvertreter das Wesentliche in der Vorlage von dem Unwesentlichen getrennt, die Grundsätze von den Ausführungsmodalitäten geschieden worden. Wiederholt ist namentlich auch von ihnen hervorgehoben worden, daß die jetzt vorgeschlagenen Grundsätze nichts anderes wollen als die 1891 vorgeschlagenen. Die oppositionelle Mehrheit des Reichstags hat diese namens der verbündeten Regierungen abgegebenen Erklärungen mit höhennendem Lärm als unwahr zurückgewiesen, ohne auch nur den Schein eines Beweises dafür zu erbringen, ja ohne überhaupt auf eine sachliche Behandlung des Wesentlichen einzugehen. Sie hat das Beiwerk in kluger Berechnung wegen des Eindrucks außer dem Hause zur Hauptsache gemacht und daran eine halb berechnete, halb rabulistische, im ganzen erschreckend unwahrhaftige Kritik geübt. Es gehört zu den Gepflogenheiten des heutigen Parlamentarismus, den Regierungsvertretern ohne Bedenken vorzuwerfen, daß sie gegen ihre Überzeugung sprechen, es aber, wenn einem Abgeordneten dergleichen zugebraut wird, mit Entrüstung als gegen den Takt verstößend zurückzuweisen. Die Grenzboten sind an diesen widersinnigen Komment nicht gebunden.

Im weitern wird, und zwar wieder im Zusammenhang mit den Vorgängen in der Ara Berlepsch, gezeigt werden, was die Opposition gegen den Schutz der Arbeitswilligen wirklich bedeutet, und was sie wert ist. Auch soll noch untersucht werden, wie weit die Einseitigkeiten der modernen Staatswissenschaft etwa die Opponenten zu ihrem exaltierten Gebaren verleitet haben.